

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die
mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaktion; — Anfragen an die Expedition desselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 41.

Leipzig, Montag am 7. Mai.

1849.

Nichtamtlicher Theil.

Beitrag

zur Beurtheilung des zwischen den Herren Barth & Schulze und dem Markthelfer Koch wegen eines Baarpakets geführten Prozesses.

Die in No. 29 dies. Bl. von den Herren Barth & Schulze erfolgte Mittheilung über diesen Prozess hat in der No. 30 ders. Bl. Seiten des Markthelfers Koch, sowie dessen Prinzipals, Herrn Buchhändler Thomas, und zuletzt in No. 33 noch Seiten des Herrn Emil Röller in München Angriffe erfahren, welche, da sie theilweise auch gegen mich als den Anwalt der Herren Barth & Schulze gerichtet worden sind, mich bestimmen müssen, hierbei das Wort zu nehmen und diese Angriffe auf dasselbe Maass zurückzuführen, welches zur richtigen Beurtheilung der Sache den alleinigen Anhalt zu bieten im Stande ist.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, eine ausführliche Geschichtserzählung vorauszuschicken; es ist solche im Wesentlichen schon durch die Mittheilung in No. 29 dieses Bl. gegeben. Das Hauptaugenmerk war vom Anfange an hierbei auf die Frage gerichtet:

Was hat der Buchhändler für Rechte, wenn es gilt, die erfolgte Bezahlung eines ihm von einem Markthelfer überbrachten Baarpakets zu beweisen?

Ohnehin sollte hierüber ein Zweifel nicht entstehen können, denn die Bestimmung eines Baarpakets ist eben die, daß solches nur gegen Bezahlung ausgeantwortet werden soll und der Besitz des Pakets gleichzeitig den Nachweis der geleisteten Zahlung vertreten müsse. Indessen es wird dies einmal im Geschäftseleben nicht so streng genommen; der Markthelfer kommt bisweilen zur ungelegenen Zeit, läßt das Baarpaket wohl aus Bequemlichkeit in der betreffenden Handlung einstweilen liegen, um sich zu einer andern Zeit dafür die Zahlung zu holen. Für diesen Fall ist jene Frage aufgeworfen, und diese Frage war es auch, welche bei der Wichtigkeit ihrer Beantwortung die Herren Barth & Schulze als eine Prinzipfrage erkennen ließ und trotz der Geringfügigkeit des Gegenstandes dieselben veranlaßte, diese Frage ebensowohl zur Entscheidung zu bringen, als deren Resultat seiner Zeit zu veröffentlichen.

Der Ausgang dieses Rechtsstreites hat gezeigt, daß, wenn der betreffende Buchhändler sich mit dem Markthelfer einmal in den Streit eingeschlagen hat, er auch rücksichtlich des Beweises der Zahlung in der Regel in die Hand, in die Gewissenhaftigkeit des Markthelfers gegeben ist. Herr Schulze fühlte sich seiner guten Sache zu sicher, baute Alles auf seinen guten Glauben, auf die Wahrheit seines Cossabuchs, nicht ahnend, daß ihm sein behauptetes Recht irgend wie abgesprochen werden könne, und diese Zuversichtlichkeit, glaube ich, ist der hauptsächlichste Grund, daß er den Prozess verloren hat.

Die Herren Barth & Schulze haben in ihrer Relation selbst mitgetheilt, daß sie erst nach abgehaltenem ersten Termine, nach dem eingegangenen Compromisse über den Eid, die Sache einem Rechtsverständigen, was in meiner Person geschehen ist, vorgelegt haben. Es war dies post festum! —

Sechzehnter Jahrgang.

Herr Schulze hatte die Klage des Markthelfers Koch einmal angenommen, hatte den Klaggrund, den Empfang des Pakets, zugestanden, hatte sich, nachdem ihm Seiten des Gerichtes eröffnet worden, daß diesem Kläger gegenüber das Handlungsbuch keinen Beweis abgebe, zu dem Eidesantrage über die bewirkte Zahlung herbeigelaufen und dadurch die Entschuldung des Prozesses nach rechtlichen Begriffen vergleichsweise von der Eidesleistung des Klägers abhängig gemacht, wodurch jeder Weg, der Sache zu Gunsten der Beklagten juristisch noch beizukommen, abgeschnitten war. Gleich anfangs herbeigerufen, würde ich den Markthelfer Koch als Kläger ganz reüssirt haben. Derselbe war, indem er der Handlung Barth & Schulze das betreffende Paket von Röller brachte, nichts anders, als Ackerbevollmächtigter des Herrn Röller; denn nicht im eigenen, sondern im Namen Herrn Röllers oder dessen Hauptbevollmächtigten, Herrn Thomas, hat er das Paket gebracht. Koch hatte daher gar kein selbstständiges Klagrecht, sondern die Klage mußte im Namen Herrn Röller's angestellt werden und diesen gegenüber, als Kaufmann gegen Kaufmann, hatte das Handlungsbuch der Herren Barth & Schulze, die seits beschworen, volle Beweiskraft. Diese Zurückweisung des Koch als Kläger mußte aber um so begründeter sein, als begreiflich Niemand einseitig seine Lage als prozeßführender Theil durch Substitution eines Andern günstiger gestalten darf, was hier dennoch geschehen ist, indem Koch als Kläger auftrat und als solcher nicht, wie Herr Röller als Kaufmann, das Handlungsbuch der Herren Barth & Schulze als Beweis gegen sich gelten zu lassen brauchte. Außerdem stand auch Herrn Röller noch die eigene Quittung entgegen, welche er hätte durch Behauptungen entkräften müssen, worüber der Eid wenigstens den Herren Barth & Schulze zukam.

Unter diesen Umständen konnte sich meine Wirksamkeit nur darauf beschränken, dem Koch unter Hinweisung auf die in den Händen der Herren Barth & Schulze befindliche Röller'sche Quittung, unter Bezugnahme auf die anerkannte Punktlichkeit und Accuratesse des Herrn Schulze und den hiernach erfolgten Eintrag der bezahlten Post in das Handlungsbuch, unter Zusammensetzung der einzelnen Vorgänge, wornach es wahrscheinlich erscheinen müsse, daß eher auf seiner, als auf Seiten Herrn Schulze's ein Irrthum vorwalte, das Bedenkliche der von ihm beabsichtigten Eidesleistung vorzuhalten. Zu dieser Vorhaltung aber hatte ich nicht nur ein Recht, sondern, da derselbe mir noch vor dem Termine auf meine Anfrage, wieviel er denn Pakete bei jener Gelegenheit von Hrn. Schulze bezahlt erhalten? mehrfach bestätigt hatte, daß er zweidergt. bezahlt erhalten, hierdurch aber die ganze Klage fiel, da diese auf die Behauptung stützt, daß Kläger nur ein Paket bezahlt bekommen; da mir Koch dabei noch ferner von freien Stücken bemerkte hatte, daß er die fragl. 4., wie er auch in seiner Erläuterung No. 30 d. Bl. selbst anführt, erst später bei der wöchentlichen Zusammenrechnung vermäßt gehabt und er erst hierdurch darauf gekommen, daß ihm das Röller'sche Paket nicht habe ausbezahlt worden sein könne, während er nach der Klage schon am 12. Januar gewußt haben will, daß er das Röller'sche Paket nicht bezahlt erhalten, diese in sich Widerspruch enthaltenden Bemerkungen aber alle Be-